



Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Energie – Rechtsangelegenheiten (III/1)

Per Email: [post.III1@bmwfw.gv.at](mailto:post.III1@bmwfw.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

+43 (1) 40 110 6303  
+43 (1) 40 110 6882  
[christiane.brunner@gruene.at](mailto:christiane.brunner@gruene.at)  
[www.gruene.at](http://www.gruene.at)  
Mag.<sup>a</sup> Christiane Brunner  
Abgeordnete zum Nationalrat

Wien, 13. Februar 2015

Betreff: ME Energieinfrastrukturgesetz, GZ BMWFW-551.100/0051-III/1/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Grünen Klubs darf zum Ministerialentwurf für ein Energieinfrastrukturgesetz wie folgt Stellung genommen werden:

## **1. Inhaltliches**

### **a. Inhalt der VO TEN-Energie**

Die europäische Verordnung TEN-Energie regelt die Erstellung einer Unionsliste der Energie-Vorhaben (Erzeugung und Verteilung) von gemeinsamem Interesse. Diese Projekte kommen in den Genuss finanzieller Förderung und – nach umfangreichen Vorverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – gestraffter, koordinierter Genehmigungsverfahren (wobei die Standards der UVP-RL, der Habitat-RL, der WRRL berücksichtigt werden). Die VO gilt unmittelbar, bedarf aber begleitend in etlichen Punkten der weiteren gesetzlichen Konkretisierung.

### **b. Lösung des BMWFW**

Das BMWFW schlägt ein eigenes Bundesgesetz über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur (Art 1) vor, weiters sollen das Gaswirtschaftsgesetz (Art 2) und das Energie-Control-Gesetz (Art 3) marginal novelliert werden.



In Art 1 werden neben das geltende Betriebsanlagenrecht weitere Vorschriften (Vorverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, Koordination der Genehmigungsverfahren, Entscheidungsfristen, Zuständigkeitsübergang bei Fristüberschreitung etc) gestellt.

### **c. Grundsätzliche Bewertung des Artikel 1 des ME**

- Der Lösungsansatz ist grundsätzlich verfehlt und schafft mit einem neuen Gesetz massive Rechtsunsicherheiten, zudem ist die Ausführung im Detail äußerst fehlerbehaftet. Die richtige Lösung ist die Ergänzung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes durch einen Abschnitt für PCI-Projekte. Damit knüpft man an die – in Österreich glücklicherweise schon - bestehende Entscheidungskonzentration an und kann einfach das Vorverfahren (sehr frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Vorhabensträger oder die Behörde sowie Vorantragsabschnittsverfahren) ausbauen. Bezüglich Entscheidungsfristen genügen die Vorgaben des UVP-G. Die Koordination (der zuständigen Landesregierungen) im Fall länderübergreifender Projekte kann dem BMLFUW übertragen werden.
- Der einzige Regelungskomplex, der ein eigenes österreichisches Gesetz legitimieren würde, fehlt im Ministerialentwurf: Die Vorgangsweise bei Erstellung der österreichischen Liste der Vorhaben von gemeinsamen Interesse. Diese erfolgt derzeit völlig im rechtsfreien Raum in regionalen „Arbeitsgruppen“ (Energieunternehmen plus ein/e Vertreterin des BMWFW). Eine Beteiligung der Öffentlichkeit bzw des Parlaments sowie eine Strategische Umweltprüfung fehlen.
- Der Gesetzesentwurf folgt in der „Begleitung“ der VO TEN-Energie keinem klaren Konzept, zum Teil werden Regelungen wiederholt, dabei wesentliche Vorschriften ausgelassen, zum Teil werden notwendige Konkretisierungen unterlassen. Im Gesetzesentwurf fehlt u.a. folgende wesentliche Regelung: Gemäß Artikel 9 Abs 4 VO TEN-Energie haben die ersten Anhörungen auch dem Zweck zu dienen, „den am besten geeigneten Standort oder die am besten geeignete Trasse „ abzuklären (Variantenprüfung).



- Der Gesetzesentwurf widerspricht der reformierten Verwaltungsgerichtsbarkeit und damit dem Bundes-Verfassungsgesetz (Art 130 Abs 1 Zif 3). Er sieht nämlich in § 10 Abs 2 zweiter Satz bei Verletzung der Entscheidungsfrist einen Devolutionsantrag an die Infrastrukturbehörde (also eine Oberbehörde, in dem Falls das BMWFW) vor, während das neue Konzept der Bundesverfassung in allen Fällen (mit Ausnahme in der Gemeindeverwaltung) den Rechtszug an ein Verwaltungsgericht vorsieht. Eine derartige Verfassungswidrigkeit kann natürlich auch nicht durch eine Kompetenzdeckungsklausel (§ 1 des Gesetzesentwurfs) verhindert werden.

## 2. Procedurales

Die Grünen haben sich bisher mehrfach zur Umsetzung der VO-TEN-Energie eingebracht:

### a. EU-Unterausschuss des Nationalrats am 15.1.2013 – Keine Aufweichung der UVP-Standards, BM kündigt breite Einbindung der Opposition an

Auf Wunsch der Grünen fand am 15.1.2013 eine Debatte über den VO-Vorschlag zu den Leitlinien für die transeuropäische Infrastruktur Energie statt, in der **Abg. Brunner** ihre Befürchtung zum Ausdruck brachte, dass die UVP-Standards aufgeweicht würden. „**Bundesminister Mitterlehner** versuchte, diese Bedenken auszuräumen, indem er darauf hinwies, dass bei den notwendigen Novellierungen der österreichischen Materiengesetze aufgrund der gegenständlichen Richtlinie die Wahrung der Rechte der BürgerInnen und des Umweltschutzes zu verankern sei. Es gehe um eine Erhöhung der Transparenz, die Einbindung der BürgerInnen und um die Kürzung der Verfahrensdauer, unterstrich der Minister. Außerdem seien Verfassungsbestimmungen notwendig, und auch aus diesem Grund werde die Opposition breit eingebunden.“<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Parlamentskorrespondenz Nr 21 vom 15. 1. 2013.



## **b. Umweltrat vom 27.1.2014 fordert von BMWFW Einbindung des BMLFUW**

Am 3.1.2014 verlangte **Abg. Brunner** die Einberufung des Umweltrats, u.a. mit dem Tagesordnungspunkt „Verhältnis zwischen UVP-RL und EU-VO über die transeuropäischen Netze Energie (TEN-E)“. Dieser fand am 27. Jänner 2014 statt und führte zum Ergebnis, dass der Umweltrat den Beschluss fasste, den Wirtschaftsminister zu ersuchen, dass BMLFUW in die Verhandlungen zur Erstellung des Verfahrenshandbuches einzubinden.

**BM Mitterlehner** gab dazu am 21.3.2014 eine Stellungnahme ab, in der es unter anderem heißt: „In die Arbeiten am Handbuch gemäß Art 9 TEN-E-VO werden daher – ebenso wie bei der Vorbereitung der legislativen Durchführung – alle betroffenen Kreise eingebunden, wozu selbstverständlich auch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zählt.“<sup>2</sup>

## **c. Anfrage von Abg. Brunner an BM Mitterlehner betreffend „EU VO TEN-Energie“ vom 1.4.2014 – Umsetzung im Rahmen des UVP-G und Strategische Prüfung der PCI-Liste**

Da die Umsetzungsfrist mit 16.5.2014 endete, wollte Abg Brunner bei BM Mitterlehner in Erfahrung bringen, in welcher Weise die Umsetzung erfolgen würde. Abg Brunner trat für die Umsetzung von Kapitel III der VO TEN-Energie im UVP-G ein, da die Vorhaben von gemeinsamen Interesse großteils UVP-pflichtig seien. Weiters trat sie für „eine gesetzlich verpflichtende Energieplanung in Verordnungsform ein, die dann auch vorab einer Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müsste“.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> OTS 159 5 II 0314 FMB0001 der Abg. Brunner vom 28. Jänner 2014, Protokoll zur 27. Sitzung des Umweltrates am 27. 1. 2014, Schreiben BM Dr Mitterlehner an Abg. Johann Höfner, Vorsitzender des Umweltrates vom 21.

3. 2014, BZ BMWFJ-10.212/0012-IM/a/2014.

<sup>3</sup> Anfrage Nr 1257/J.



#### **d. Beschluss der Landesumweltreferentenkonferenz vom 5.6.2014 – Umsetzung im Rahmen des UVP-G**

Auf Antrag des Landes Tirol fasste die LURK einen Beschluss zur Umsetzung der EU-Infrastrukturverordnung. Die Bundesländer lehnten einen Eingriff in ihre bestehenden Kompetenzen ab. Die Einführung eines zweiten (schnelleren) ‚Über-UV-Verfahrens‘ wurde als nicht zielführend bezeichnet. Die Bundesländer setzten sich für eine Umsetzung der EU-Infrastrukturverordnung innerhalb des bestehenden Genehmigungsregimes des UVP-G durch Anpassung der dortigen Bestimmungen ein.

Entgegen den Ankündigungen Anfang 2013 wurden mit dem Grünen Parlamentsklub keine Gespräche zur anstehenden Umsetzung seitens des BMWFW aufgenommen. Das BMWFW verabsäumte sogar, den Ministerialentwurf dem Parlament zu übermitteln. Erst auf Urgenz hin wurde dieser übermittelt und stand daher für die Klubs und die Öffentlichkeit erst am 4.2.2015 auf der Homepage des Parlaments zur Verfügung.

Es ist dem Grünen Klub unverständlich, warum das BMWFW die Arbeiten zur legislativen Umsetzung der TEN-Energie erst nach Überschreitung der Frist für das Verfahrenshandbuch vom 16.5.2014 aufgenommen hat und an einem Lösungsansatz festhält, zu dem schon sehr früh von mehreren Seiten keine Zustimmung signalisiert wurde. Auch wenn die EuropaGrünen der VO-TEN Energie nicht zugestimmt haben, weil auch CO<sub>2</sub>-Leitungen und -Speicherungen gefördert werden sollen und eine stärkere Ausrichtung auf die 2050 Klima- und Energieziele notwendig gewesen wäre, ist die Umsetzungspflicht zu beachten. Die VO-TEN-Energie böte immerhin Gelegenheit, die Erstellung der Liste der Vorhaben von gemeinsamen Interesse auf eine gesetzliche Basis zu stellen und eine frühzeitige Beurteilung der Umweltauswirkungen sowie eine Variantenprüfung unter breiter Öffentlichkeitsbeteiligung sicherzustellen. Im Sinne eines späteren effizienten Genehmigungsverfahrens nicht generell auf die Vorteile der Entscheidungskonzentration im UVP-G zu greifen, ist schlichtweg ignorant.

Mit freundlichen Grüßen